

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. März 2005

Nr. 2005/615

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 3**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1141 vom 1. Juni 1999 die Ausführung der Erst-erhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Hofstetten-Flüh Los 3 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Baugebiet der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) öffentlich aufgelegt. Es fanden zwei Auflagen statt. Die erste Auflage, welche das Baugebiet ohne das Baulandumlegungsgebiet "Gärten" umfasste, wurde vom 18. August bis 19. September 2003 durchgeführt. Die Auflage über das Baulandumlegungsgebiet "Gärten" wurde vom 2. Februar bis 3. März 2004 durchgeführt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der beiden Auflagefristen sind 14 Einsprachen eingegangen. In einem Fall gelangte der Einsprecher mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates an die nächst höhere Instanz. Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 13. Dezember 2004 wurde diese Beschwerde abgewiesen. Dieser Entscheid wurde vom Beschwerdeführer akzeptiert. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh vom 6. Oktober 2004 konnten sonst alle Einsprachen durch den Gemeinderat gütlich geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 28. Februar 2005, das Vermessungswerk Hofstetten-Flüh Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 453'676.55
Anteil Bund	Fr. 191'839.90
Anteil Kanton	Fr. 127'149.65
Anteil Gemeinde	Fr. 134'687.00

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt, für die Teilzahlungen und für die Einsprachenerledigung bezahlt. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 abgegolten. Der Überschuss wurde dem kantonalen AV-Konto gutgeschrieben.

Die Kosten für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer B. Hänggi	Fr. 44'874.85
durch Gemeinde Hofstetten-Flüh:	Schlusszahlung an das	
	Amt für Geoinformation	Fr. 14'687.00

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Hofstetten-Flüh Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 127'149.65 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Hofstetten-Flüh Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 44'874.85 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hofstetten-Flüh die Schlusszahlung von Fr. 14'687.00 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck-Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Hofstetten-Flüh Los 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 15. März 2005

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Hofstetten Flüh, 4114 Hofstetten, mit Dossier Nr. 2

B. Hänggi, Ing.-Geometer, Ing.- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hofstetten-Flüh Los 3

Die Amtliche Vermessung Hofstetten-Flüh Los 3 über das Baugebiet ist abgeschlossen.

Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")